



## Merkblatt

# Fristverkürzungen im Beschaffungsverfahren

Ausgabe: 30.07.2012

Stand: 01.05.2014

**Fristverkürzungen dienen der Verfahrensbeschleunigung und dürfen nur in engem Rahmen eingesetzt werden: Bei wiederkehrenden Leistungen mit einem entsprechenden Hinweis in einer früheren Ausschreibung, im Zusammenhang mit einer Vorankündigung der Ausschreibung sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit (Art. 19a VöB).**

### Ausgangslage

Art. 19 VöB sieht für Beschaffungsverfahren folgende Minimalfristen vor: 40 Tage für die Einreichung der Angebote; 25 Tage für die Einreichung der Teilnahmeanträge im selektiven Verfahren. Diese Fristen können bei komplexen Beschaffungen oder aufwendigen Offerten ohne Weiteres verlängert werden. Für die Verkürzung dieser Minimalfristen sind hingegen die Voraussetzungen in Artikel 19a VöB zu beachten.

### Wiederkehrende Leistungen (Art. 19a Abs. 1 VöB)

Eine Fristverkürzung bis auf minimal 24 Tage Eingabefrist ist möglich, wenn bei einer früheren Ausschreibung einer wiederkehrenden Leistung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass bei den nachfolgenden Ausschreibungen die Fristen verkürzt werden.

Unter wiederkehrende Leistungen fällt z.B.

die Ausschreibung von Standardgütern, die immer wieder in ähnlicher Form beschafft werden.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, wie lange die erste Ausschreibung (mit dem Hinweis auf die Fristverkürzung) und die zweite Ausschreibung (mit der verkürzten Frist) zeitlich auseinander liegen dürfen. Der Zeitraum sollte allerdings nicht zu gross sein, so dass die Anbieter für die Offerteinreichung genügend informiert sind und sich die Fristverkürzung rechtfertigen lässt.

### Vorankündigung (Art. 19a Abs. 2 VöB)

Eine Verkürzung der Eingabefrist bis auf 24 Tage ist zulässig, wenn die Beschaffungsstelle eine Vorankündigung der Beschaffung auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) publiziert hat.

Diese Vorankündigung muss die Mindestangaben gemäss Anhang 5a VöB enthalten und mindestens 40 Tage und maximal 12 Monate vor der konkreten Ausschreibung publiziert werden.

Ausnahmsweise kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Dies ist dann möglich, wenn die Beschaffung dringlich ist und die Fristverkürzung den Anbietenden zugemutet werden kann.

- *Mindestangaben*

Zu den Mindestangaben gehören: Der Gegenstand der Beschaffung, die Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags

bzw. der Angebote, die Adressen, bei denen die Vergabeunterlagen angefordert werden können und eine Kontaktstelle für Fragen. Die Anbieter müssen zudem aufgefordert werden, ihr Interesse an der Beschaffung mitzuteilen.

Wenn bereits zum Zeitpunkt der Vorankündigung weitere Angaben feststehen, wird empfohlen, diese in der Vorankündigung bekannt zu geben. In Anhang 5a Ziff. 6 VöB ist statuiert, dass möglichst viele Angaben der Ausschreibung (gemäss Anhang 4 VöB) bekannt gemacht werden, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorankündigung bereits verfügbar sind. Je mehr Angaben den Anbietern bekannt gegeben werden, desto eher ist eine Fristverkürzung gerechtfertigt.

- *Abweichung der Ausschreibung von der Vorankündigung?*

Inwiefern darf eine Beschaffungsstelle vom Inhalt der publizierten Vorankündigung nachträglich im Rahmen der Ausschreibung abweichen?

Die Fristverkürzung lässt sich damit rechtfertigen, dass sich Anbieter aufgrund der Vorankündigung bereits auf die Ausschreibung vorbereiten können. Bei einer erheblichen Abweichung von der Vorankündigung sind diese Vorbereitungsarbeiten für die Offertstellung hinfällig. Es ist daher fraglich, ob eine Fristverkürzung noch gerechtfertigt und für die Anbieter zumutbar ist.

Es wird empfohlen, nicht vom publizierten Inhalt der Vorankündigung abzuweichen. Bestehen Unsicherheiten im Zeitpunkt der Vorankündigung, sollte die Beschaffungsstelle den Inhalt der Vorankündigung auf die Minimalangaben beschränken.

### **Dringlichkeit (Art. 19a Abs. 3 VöB)**

Bei einer dringlichen Beschaffung ist eine Fristverkürzung auf mindestens 10 Tage möglich, wenn die Beschaffung ohne die Fristverkürzung nicht durchgeführt werden kann. Nicht entscheidend ist dabei, ob die Dringlichkeit von der Beschaffungsstelle

verschuldet ist.

- *Mittelbare Dringlichkeit*

Die Dringlichkeit nach Art. 19a Abs. 3 VöB ist von der Dringlichkeit zu unterscheiden, die zur freihändigen Vergabe nach Art. 13 Abs. 1 Bst. d VöB berechtigt. Eine Fristverkürzung nach Art. 19a Abs. 3 VöB kommt zum Zug, wenn es sich um eine mittelbar drohende Gefahr handelt, wohingegen die freihändige Vergabe bei einer unmittelbar drohenden Gefahr angewendet werden kann.

- *Fristverkürzung statt freihändige Vergabe*

Eine Fristverkürzung in einem offenen/selektiven Verfahren ist weniger markteinschränkend als eine freihändige Vergabe wegen Dringlichkeit nach Art. 13 Abs. 1 Bst. d VöB. Das freihändige Verfahren aus Dringlichkeitsgründen ist aber nur zulässig, wenn aufgrund des unvorhergesehenen Ereignisses ein offenes/selektives Verfahren mit Fristverkürzung nicht möglich ist. Daher sollte die Beschaffungsstelle immer prüfen, ob sie anstelle eines freihändigen Verfahrens ein offenes/selektives Verfahren mit Fristverkürzung durchführen kann.

### **Zurückhaltung bei Fristverkürzungen**

Die Beschaffungsstelle muss prüfen, ob sie den Anbietern verkürzte Fristen zumuten kann. Zu kurze Fristen wirken sich negativ auf die Qualität der Angebote aus. Daher ist Zurückhaltung seitens der Beschaffungsstelle angebracht. Die Frist muss nicht bis zum Minimum gekürzt werden.

Die effektive Fristverkürzung ist entsprechend dem Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der Beschaffung festzulegen. Die Frist muss mindestens lang genug sein, damit die Anbieter die Möglichkeit haben, sorgfältig erstellte Offerten einzureichen.

### **Besonderheiten**

Es besteht kein Anspruch des Anbieters auf eine Fristverkürzung, auch wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Trotz Vorliegens aller Voraussetzungen kann die Beschaffungsstelle entscheiden, keine Fristverkürzung anzusetzen.

### **Weitergehende Auskünfte**

Geschäftsstelle der Beschaffungskonferenz des Bundes  
Tel. 058 465 50 10  
bkb@bbl.admin.ch